

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1012/119-84

Bearbeiter
Dr. Schilk
Dr. Dolp

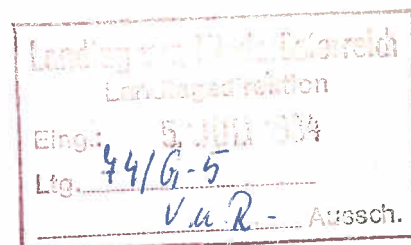
63 57 11
Durchwahl 2520
Durchwahl 2544

Datum

3. Juli 1984

Betrifft
NÖ Gemeindewahlordnung, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zu einem Verfassungsgesetz, mit dem die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 geändert wird, wird berichtet:

1. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen diejenigen Bestimmungen der NÖ Gemeindewahlordnung geändert werden, bei deren Vollziehung die Verwaltungspraxis Schwierigkeiten aufgezeigt hat. Überdies soll durch die vorgenommenen Änderungen eine Angleichung des Gemeindewahlrechtes an die NÖ Landtagswahlordnung 1974 und damit eine gewisse Vereinheitlichung der Wahlrechte erreicht werden.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Artikel 115 Abs. 2 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen für das Land Niederösterreich durch die beabsichtigte Novelle sind nicht zu erwarten.

2. Im einzelnen wird zu den Bestimmungen bemerkt:

Zu Zif. 1 (§ 1 Abs. 1)

Durch die in Aussicht genommene Änderung soll eine flexiblere Festlegung des Wahltages ermöglicht werden. Durch die Regelung, daß die Funktionsperiode um drei Monate über- bzw. unterschritten werden kann, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß bei der Wahlausschreibung auf Feiertage, Urlaubszeiten udgl. Rücksicht genommen werden kann. Eine ähnliche Bestimmung findet in Artikel 11 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-2.

Zu Zif. 2

Durch diese Ergänzung soll bewirkt werden, daß ein Mandatsverlust auch bei Vorliegen der im § 9 normierten Voraussetzungen eintritt.

Zu Zif. 3 (§ 16 Abs. 1)

Durch die Änderung soll nun klargestellt werden, daß als Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde nicht nur Vizebürgermeister sondern auch andere Personen in Frage kommen. In Angleichung an die Landtagswahlordnung werden die Stellvertreter der Vorsitzenden vom Bürgermeister bestellt.

Zu Zif. 4 und 6 (§ 16 Abs. 3)

Die bisherige Bestimmung des § 17 Abs. 3 paßt aus systematischen Gründen besser zu § 16.

Zu Zif. 5 (§ 17 Abs. 1)

Die derzeit in Kraft stehende Regelung hat sich bei ihrer Vollziehung insofern als problematisch erwiesen, als Mitglieder der "für die letzte Landtagswahl bestellten" Bezirkswahlbehörden oft nicht mehr im Amt, ja manchmal gar nicht mehr am Leben waren.

Zu Zif. 8 (§ 22)

Die derzeit in Kraft stehende Regelung, die Wahlberechtigten durch die von den Wahlberechtigten auszufüllenden Wähleranlageblättern zu erfassen, soll nun durch die Erfassung der Wahlberechtigten durch die Gemeinden abgelöst werden. Dies zunächst deshalb, weil durch das Inkrafttreten des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050-0, und der damit verbundenen Einführung der Gemeinde-Wähler-evidenz hierfür die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Überdies sind durch die Versendung bzw. Verteilung der Wähleranlageblätter an die Wahlberechtigten den Gemeinden nicht unerhebliche Kosten und ein hoher Verwaltungsaufwand entstanden. Die Erfassung der Wahlberechtigten durch die Gemeinden stellt auch eine Dienstleistung am Bürger dar.

Zu Zif. 9 und 10 (§ 23 und § 24)

Die vorgeschlagene Änderung bringt betreffend der Auflegung der Wählerverzeichnisse zur öffentlichen Einsicht nur insoferne eine Änderung zur derzeit in Kraft stehenden Regelung als nunmehr die Kundmachung der Wahlberechtigten in den einzelnen Häusern nur mehr in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern erfolgen muß.

Zu Zif. 11 bis 15

Die Bestimmungen betreffend das Einspruchs- und Berufungsverfahren wurden ziemlich inhaltsgleich aus der NÖ Landtagswahlordnung 1974, LGBl. 0300-1, übernommen. Damit soll eine Vereinheitlichung der Wahlordnungen und eine Vereinfachung der Vollziehung insbesondere in den Gemeinden erreicht werden.

Zu Zif. 16 (§ 65 Abs. 2)

Durch die in Aussicht genommene Änderung soll klargestellt werden, daß die Zahl der Vizebürgermeister und geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) während **einer Funktionsperiode** nicht verändert werden darf. Da dies der bisherigen Regelung nicht eindeutig zu entnehmen war, scheint eine Klarstellung des Gesetzgebers geboten.

Zu Zif. 18 und 19 (§ 73 a)

Der bisherigen Bestimmung konnte eine Verpflichtung der Behörden die mit Verordnung der Landesregierung festgelegten Muster zu verwenden nicht entnommen werden, sodaß eine Novellierung in dieser Richtung sinnvoll erscheint.

Zu Zif. 20 (§ 74 Abs. 1 lit. c)

Die Angleichung der Bestimmungen bezüglich des Einspruchs- und Berufungsverfahrens an die Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1974 bringt die Notwendigkeit der Einfügung der Strafbestimmung mit sich.

Zu Zif. 21 (§ 74 Abs. 1)

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich durch die Änderungen bezüglich der Kundmachung der Wählerverzeichnisse bzw. der Kundmachung der Wahlberechtigten in den Häusern.

Zu Zif. 22 (§ 74 a)

Der Zweck der vorgesehenen Regelung ist darin zu suchen, daß der Zugang zum Wahlrecht im allfälligen Einspruchs- bzw. Berufungsverfahren nicht durch Kosten für Verwaltungsabgaben des Landes erschwert werden soll.

Zu Zif. 23

Durch einen redaktionellen Fehler bei der ersten Novelle zur NÖ Gemeindevahlordnung sind im Gesetzestext die Hinweise auf die Muster der seinerzeitigen Anlage 1 zur NÖ Gemeindevahlordnung verblieben, obwohl durch die seinerzeitige Novelle die Anlage 1 weggefallen und an deren Stelle die Muster der Verordnung gem. § 73 a der NÖ Gemeindevahlordnung getreten sind. Durch die in Aussicht genommene Änderung soll der seinerzeitige Fehler bereinigt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage des Landesverfassungsgesetzes, mit dem die NÖ Gemeindevahlordnung 1974 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r
Landesrat

B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

